

Bestimmung von Gebieten, in denen sich erhebliche betriebswirtschaftliche Werte einer landwirtschaftlichen Schaf- oder Ziegenhaltung befinden

1 Rechtlicher Rahmen

Die Sächsische Wolfsmanagementverordnung (SächsWolfMVO) enthält folgende Regelung:

§ 6 Entnahme zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden

(1) Eine Entnahme ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn

1. sich im Gebiet des den Schaden verursachenden Wolfes auf Grund der Zahl der dort in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Schafe und Ziegen und den damit verbundenen notwendigen Betriebsmitteln erhebliche betriebswirtschaftliche Werte einer landwirtschaftlichen Schaf- oder Ziegenhaltung befinden und
2. ein Wolf zumutbare Schutzmaßnahmen für die Schaf- und Ziegenhaltung nach Nummer 1 Buchstabe a und c der Anlage, die ordnungsgemäß errichtet und funktionstüchtig betrieben wurden, innerhalb von zwei Wochen zweimal überwunden und Schafe oder Ziegen gerissen oder verletzt hat; dabei ist auch die Überwindung von Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen nicht landwirtschaftlicher Tierhalter zu berücksichtigen, bei denen ein ordnungsgemäßer Schutz nach Nummer 1 Buchstabe a und c der Anlage gewährleistet war.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bestimmt die Gebiete nach Satz 1 Nummer 1. Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 müssen durch Dokumente des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie belegt sein.

(4) Können die Schäden keinem bestimmten Wolf zugeordnet werden, darf eine Entnahme an einem potentiellen Schadensort auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier durchgeführt werden, wenn sich die Schadensorte in einem Rudelterritorium befinden und der Wolf sich der Schaf-, Ziegen- oder Gehegewildhaltung nähert. Dies gilt nicht für Elterntiere, es sei denn, ein Elterntier verbleibt zur Aufzucht vorhandener Welpen.

2 Gebietsbestimmung

Um festzustellen, welche Nutztierbestände von „erheblichen wirtschaftlichen Schäden“ im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG bedroht sind, ist eine typisierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung notwendig. Damit die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung als Basis für eindeutige Vollzugsentscheidungen dienen kann, ist das Ergebnis als Karte umzusetzen.

Folgende Annahmen liegen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu Grunde:

- Hobbytierhalter sind nicht zu betrachten.
- Die Auswertung erfolgt ausschließlich mit Bezug auf Schaf- und Ziegenbestände.
- Die Tiere werden i. d. R. in der Nähe des Betriebssitzes gehalten (5 km Radius - deckt > 85 % des bewirtschafteten Dauergrünlandes ab).
- Zur verwaltungstechnischen Umsetzung erfolgt die Bildung von Clustern durch Überlagerung dieses Radius mit den Gemarkungsgrenzen.

- Ein Wolf, der wiederholt zumutbare Schutzrichtungen überwindet und Schafe oder Ziegen reißt, wird dies weiterhin tun (= Lerneffekt eingetreten).
- Große Flüsse (z. B. Elbe) und eingezäunte Autobahnen stellen nur bedingt Ausbreitungsgrenzen für den Wolf dar.
- Liegt die Rissstelle innerhalb der Clustergrenze, so gelten schaf- und ziegenhaltende Betriebe hinsichtlich erheblicher wirtschaftlicher Schäden als bedroht.
- Die Größe der Schaf- oder Ziegenbestände korreliert mit der Höhe des betrieblichen Bilanzvermögens.
Klassifizierung Betriebsgrößen:
 - a. bis 49 Schafe: Hobbytierhaltung
 - b. 50-99 Schafe: Beginn Nebenerwerb, Kleinbestand
 - c. ab 100 Schafe: Beginn Herdenbestand
- Sich wiederholende Risse führen in Summe für die im Cluster befindlichen Betriebe zu wirtschaftlichen Schäden, die zum Ausstieg aus dem Betriebszweig Schafhaltung führen können.
- Der drohende wirtschaftliche Schaden wird für den Cluster unabhängig davon unterstellt, wie sich die Nutztierzahlen im Cluster auf die einzelnen Betriebe verteilen.
- Im Rahmen der Verordnungszulassung erfolgt keine einzelbetriebliche Betrachtung, sondern nur Cluster-Betrachtung (abstrakter Ansatz)! Einzelbetriebliche Betrachtungen bleiben im Rahmen der Einzelfallentscheidungen außerhalb der VO aber möglich.

Daraus abgeleitete kartographische Darstellung:

Um jeden Betriebssitz (Postanschrift gemäß InVeKoS-Eintrag) eines landwirtschaftlichen Schaf- oder Ziegenhalters mit mindestens 100 Tieren im Bestand wird ein Kreis mit einem Radius von 5 km gezogen. Überlagernde Kreise werden miteinander fusioniert. Diese Kreise und Kreisansammlungen bilden nun so genannte Cluster. Diese sind von unterschiedlicher Größe und beinhalten ebenso unterschiedlich viele Betriebe.

Die Cluster werden mit den Gemarkungsgrenzen überlagert. Alle durch die Cluster angeschnittenen oder überlagerten Gemarkungen bilden die Gebiete mit erheblichen betriebswirtschaftlichen Werten im Bereich der Schaf- und Ziegenhaltung.

Es werden alle Betriebe betrachtet, die im Rahmen einer Einzelbefragung der Verwendung ihrer Daten zugestimmt haben (s. Karte für Gebiete gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsWolfMVO).

Für Schäden durch nicht individualisierbare Wölfe gem. § 6 Abs. 4 SächsWolfMVO werden die anhand der Monitoringergebnisse abgegrenzten schematischen Wolfsterritorien des aktuellsten Statusberichtes mit den Gemarkungsgrenzen überlagert. Es werden alle durch die Wolfsterritorien angeschnittenen oder überlagerten Gemarkungen berücksichtigt (s. Grundlagenkarte).

Die beschriebenen Ausgangskulissen der Gebiete mit erheblichen betriebswirtschaftlichen Werten im Bereich der Schaf- und Ziegenhaltung sowie die von Wolfsterritorien geschnittenen Gemarkungen werden abschließend überlagert. Für die Gemarkungen im Überschneidungsbereich kann von § 6 Abs. 4 SächsWolfMVO Gebrauch gemacht werden (s. Karte für Gebiete gem. § 6 Abs. 4 SächsWolfMVO).